



AMTSBLATT

71. Jahrgang

26. Juli 2016

Nr. 16

INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Bekanntmachung der Stadt Rosenheim;
Bürgerversammlungen im Jahr 2015 S. 166

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Hausarbeits- und Musiklärmverordnung der Stadt
Rosenheim vom 22. Juni 2016 S.167

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche
im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz
(BayStrWG): Grillparzerstraße, Fl.Nrn. 2278/9 TFL, 2386/6
und 2381, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß
hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße S. 169

Einziehung der Teilfläche der Fl.Nr. 1161 aus Gründen des
öffentlichen Wohls und die Teilflächen der Fl.Nrn. 1156, 1166,
1166/1, 1166/2, 1166/5, 1166/10 und 1161/3 wegen Verlust
jeglicher Verkehrsbedeutung S. 171

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Verordnung zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und
Vergnügungsstätten in der Innenstadt vom 22. Juni 2016 S. 172

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Aufgebot für Sparerkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB S. 176

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651402);
Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).



Stadt Rosenheim

Gemäß Art. 18 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung v. 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), berufe ich folgende Bürgerversammlungen ein:

Bürgerversammlungen im Jahr 2016

Dienstag, 04. Oktober 2016, 19.00 Uhr

Stadtbereich Nord

Gasthof Höhensteiger, Westerdorfer Str. 101

Westerndorf St. Peter, Wernhardsberg,
Langenpfunzen, Egarten, Mitterfeld, Wehrfleck, Erlenau

Mittwoch, 05. Oktober 2016, 19.00 Uhr

Stadtbereich Ost

Pfarrheim Hl. Familie, Kastenaue Str. 32

Kastenaue, Kaltwies, Kaltmühl, Happing
Aisinger Landstraße, Hl. Blut

Donnerstag, 06. Oktober 2016, 19.00 Uhr

Stadtbereich Mitte Süd-West

Turneralm, Turnerweg 39

Fürstätt (Alt-Fürstätt, Unterfürstätt, Am Gries,
Endorferau), Oberwöhr, Aisingerwies

Mittwoch, 12. Oktober 2016, 19.00 Uhr

Stadtbereich Süd

Pfarrheim Pang, Panger Str. 11

Hohenofen, Aising, Pang, Schwaig,
Westerndorf am Wasen, Aisinger Landstraße, Hl. Blut

Donnerstag, 13. Oktober 2016, 19.00 Uhr

Stadtbereich Mitte

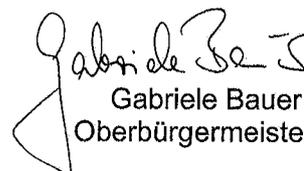
Gasthaus zum Stockhammer, Max-Josefs-Platz 13

Stadtmitte, Küpferling

Tagesordnung:

1. Bericht der Oberbürgermeisterin
2. Beantwortung von Anregungen, Anfragen und Anträgen aus der Bürgerschaft, die **spätestens eine Woche vor** der Versammlung eingereicht werden.
Von der Bürgerversammlung angenommene Anträge müssen innerhalb von drei Monaten im Stadtrat behandelt werden.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadtteile sind hierzu herzlich eingeladen.


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

1 RECHTSPFLEGE, STANDESAMTSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG, UMWELTSCHUTZ

HAUSARBEITS- UND MUSIKLÄRMVERORDNUNG DER STADT ROSENHEIM

Vom 22. Juni 2016

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) (BayRS III, 472), letzte berücksichtigte Änderung: Art. 6, 7, 8, 8a, 16b und 19 (§ 1 Nr. 170 Vv. 22.07.2014, 286) folgende Hausarbeits- und Musiclärmverordnung:

§ 1 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Werktagen zu den folgenden Zeiten ausgeführt werden:

Sommerzeit:

Montag bis Freitag	8 Uhr bis 12 Uhr	14 Uhr bis 19 Uhr
Samstag	8 Uhr bis 12 Uhr	14 Uhr bis 18 Uhr

Winterzeit/Normalzeit:

Montag bis Freitag	8 Uhr bis 12 Uhr	14 Uhr bis 18.30 Uhr
Samstag	8 Uhr bis 12 Uhr	14 Uhr bis 17 Uhr

Von diesen Zeiten kann abgewichen werden, wenn Verpflichtungen aus anderen Satzungen oder gesetzlichen Bestimmungen bestehen, insbesondere beim Schneeräumen. Unnötige Störungen sind jedoch nicht zulässig.

(2) Zu den ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten gehören alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus oder im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere:

- Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten
- Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz
- Benutzung von Rasenmähern
- Benutzung von Hochdruckreinigungsgeräten
- Heimwerkertätigkeiten

§ 2 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte, Tonwiedergabegeräte

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht unnötig gestört werden.

(2) In der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden.

§ 3 Ausnahmen

(1) Die Stadt Rosenheim kann für den Einzelfall zur Vermeidung von Härten auf Antrag Ausnahmen von § 1 bewilligen.

(2) Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern. Die Bewilligung darf aus den in § 49 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Gründen widerrufen werden.

§ 4 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 18. Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt
2. Entgegen § 2 Abs. 1 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte andere unnötig stört
3. Entgegen § 2 Abs. 2 andere in der Nachtruhe stört.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über ruhestörende Hausarbeiten und Gartenarbeiten in der Stadt Rosenheim vom 11.12.1996 (ABI S. 323) außer Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt ab dem Tag des Inkrafttretens für 20 Jahre.

Ausfertigung

Diese Ausfertigung stimmt mit dem Beschluss des Stadtrats der Stadt Rosenheim vom 22.06.2016 (VO/2016/0296) überein.

Stadt Rosenheim, den 21.07.2016


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

6 LANDESPANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Grillparzerstraße, Fl.Nrn. 2278/9 TFL, 2386/6 und 2381, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt ist Eigentümerin der Straße.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

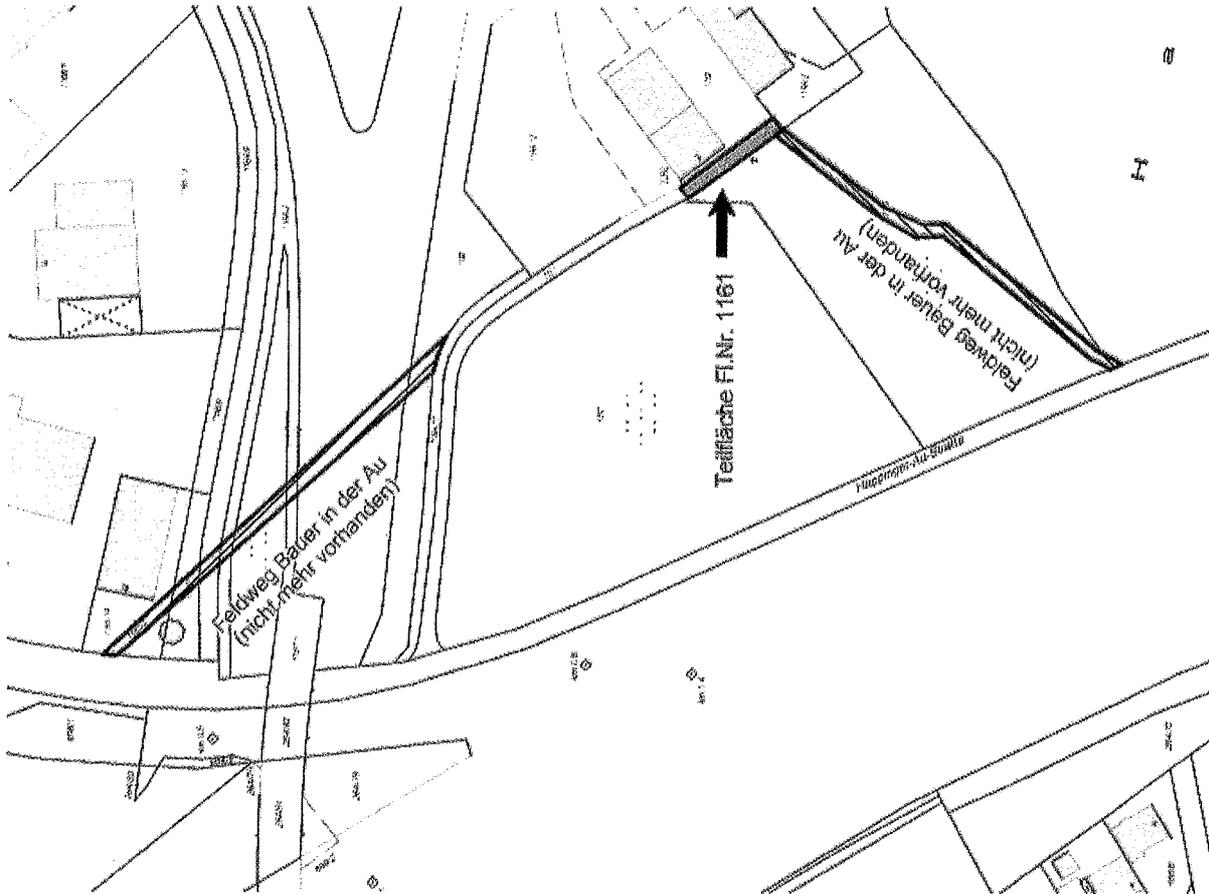
Rosenheim, 18.07.16



Weinzierl

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, kündigt die Einziehung der Teilfläche der Fl.Nr. 1161 aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls an und die Teilflächen der Fl.Nr. 1156, 1166, 1166/1, 1166/2, 1166/5, 1166/10 und 1161/3 (ehemals Verlängerung der Fl.Nr. 1166) wegen Verlust jeglicher Verkehrsbedeutung.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Einziehungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Sachgebiet –Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rosenheim, 18.07.16

Weinzierl

8 GEWERBE UND INDUSTRIE, GELDWESEN, HANDEL UND VERKEHR, ENERGIEWIRTSCHAFT

VERORDNUNG ZUR REGELUNG DER SPERRZEIT VON GASTSTÄTTEN UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN IN DER INNENSTADT (SPERRZEITVERORDNUNG)

Vom 22.Juni 2016

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes i.d.F. der Bek. vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 286 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 1 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (BayGastV) vom 23.Februar 2016 (GVBl. S. 39) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeine Sperrzeitregelung

(1) Die allgemein gesetzliche Sperrzeit beginnt um 05:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr (§ 7 Abs. 1 BayGastV).

§ 2 Sperrzeitregelung in der Innenstadt

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, sowie für öffentliche Vergnügungsstätten, die im Bereich der Rosenheimer Innenstadt liegen, beginnt montags bis freitags um 02.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Samstags, sonntags und an einem gesetzlichen Feiertag nach Art. 1 Abs. 1 FTG beginnt die Sperrzeit um 04.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Die gesetzlichen Regelungen zu den stillen Tagen (Art. 3 Abs. 1 FTG) bleiben unberührt.

(2) Der Bereich der Rosenheimer Innenstadt wird durch folgende Straßenzüge begrenzt:

Sandstraße, Kellerstraße stadteinwärts ab Einmündung Sandstraße, Am Roßacker, Samerstraße ab Einmündung Am Roßacker stadteinwärts, Frühlingstraße, Ellmaierstraße stadtauswärts bis zur Einmündung Landwehrstraße, Landwehrstraße, An der Burgermühle, Färberstraße von der Einmündung An der Burgermühle bis zum Ludwigsplatz, Ludwigsplatz, Königstraße, Rathausstraße stadtauswärts bis zur Einmündung Brianconstraße, Brianconstraße, Gießereistraße, Südtiroler Platz, Luitpoldstraße, Münchener Straße stadteinwärts bis zur Einmündung Sandstraße.

Bei den genannten Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Sperrzeitregelung erfasst.

Der Geltungsbereich ist im einzelnen aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

(3) In der Nacht zum 1. Januar ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben.

§ 3

Sperrzeitregelung während der Herbstfestzeit

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im gesamten Stadtgebiet von Rosenheim beginnt während der Zeit des Rosenheimer Herbstfestes, also jährlich vom letzten Samstag im August bis zum dritten darauf folgenden Sonntag, montags bis donnerstags jeweils um 03.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Freitags, samstags und sonntags gilt die allgemeine gesetzliche Sperrzeit von 5.00 bis 6.00 Uhr (siehe § 1).

§ 4

Sonderregelungen

(1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich abweichend von § 2 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden.

(2) Die Befugnis nach § 8 Abs. 2 BayGastV bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19 Uhr vorzuverlegen und das Ende der Sperrzeit bis 8 Uhr hinauszuschieben oder die Sperrzeit befristet und widerruflich aufzuheben, bleibt unberührt.

(3) Eine Sperrzeitverkürzung nach Abs. 1 kann insbesondere widerrufen werden, wenn geltende Lärmschutzbestimmungen nicht eingehalten und dadurch Beschwerden der Anwohner wegen Beeinträchtigung der Nachtruhe veranlasst werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,

2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach § 28 Abs. 3 GastG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten in der Innenstadt vom 24.07.2008 und vom 06.07.2009 außer Kraft.

Rosenheim, 29.06.2016

Gabriele Bauer

Oberbürgermeisterin

Lageplan zur Sperrzeitverordnung der Stadt Rosenheim vom 22.06.2016



8 GEWERBE UND INDUSTRIE, GELDWESEN, HANDEL UND VERKEHR, ENERGIEWIRTSCHAFT

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 ABGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3007462298	Rudolf Bauer	Rudolf Bauer

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 13.07.2016

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand